

REGLEMENT ÜBER DIE STÄNDIGEN FACHKOMMISSIONEN

vom 26. Oktober 2023



Artikel 1 | Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Arbeitsweise der ständigen Fachkommissionen der SP Kanton Zürich.

² Ausgenommen davon sind die durch Beschluss der Geschäftsleitung eingesetzten nicht-ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Artikel 2 | Zweck der Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen arbeiten themenspezifisch, fördern im entsprechenden Themengebiet die Sachkompetenz der SP und tragen damit zur politischen Profilierung bei. Ihre Arbeit soll in die parteiinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesse sowie in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

² Die Fachkommissionen nehmen dabei folgende Hauptfunktionen wahr:

- a) Erarbeitung von politischen Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Geschäftsleitung aufgrund der Auseinandersetzung mit der Tagespolitik;
- b) Organisation und Durchführung von thematischen Veranstaltungen für die parteiinterne Diskussion und Information;
- c) Erarbeitung von Zukunftsprojekten im Sinne eines Think Tanks.

³ Die Fachkommissionen arbeiten mit der Kantonsratsfraktion zusammen.

Artikel 3 | Mitwirkung

¹ Die Mitarbeit in den Fachkommissionen steht allen SP-Mitgliedern offen.

² Das Sekretariat informiert die Mitglieder der SP Kanton Zürich jährlich über die Möglichkeit, in einer Fachkommission mitwirken zu können.

³ Der Beitritt zu einer Fachkommission oder der Rücktritt aus einer solchen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Kommissionspräsidium und das Sekretariat.

⁴ Das Sekretariat führt für jede Fachkommission eine Mitgliederliste.

Artikel 4 | Kommissionspräsidien

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung für jede Fachkommission ein Präsidium (1 Präsident:in oder 2 Co-Präsident:innen).

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

³ Die Präsidien leiten die Kommissionssitzungen und koordinieren die Tätigkeiten. Sie dienen der Geschäftsleitung und dem Sekretariat als Kontaktpersonen.

⁴ Bei Vakanz eines Präsidiums findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit an einer der darauffolgenden Delegiertenversammlungen statt. Die Geschäftsleitung kann ein interimistisches Präsidium bezeichnen.

Artikel 5 | Arbeitsweise

¹ Die Fachkommissionen arbeiten selbständig und ehrenamtlich.

² Die Geschäftsleitung kann den Fachkommissionen Aufträge für die Bearbeitung bestimmter Themenbereiche und konkreter Projekte erteilen.

³ Die Fachkommissionen setzen sich pro Kalenderjahr Jahresziele.

⁴ Sie erstatten der Geschäftsleitung jährlich bis Ende Januar Bericht über ihre Tätigkeiten, die Zielerfüllung und die gesetzten Jahresziele.

⁵ Das Sekretariat unterstützt die Tätigkeiten der Fachkommissionen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und in vergleichbarem Umfang.

Artikel 6 | Finanzkompetenzen

¹ Die Fachkommissionen können bei der Geschäftsleitung für die Erledigung ihrer Tätigkeit ein Jahresbudget beantragen. Sie verwalten das Budget selbständig.

² Verfügt eine Fachkommission über kein eigenes Jahresbudget, müssen entsprechende Ausgaben bei der Geschäftsleitung beantragt werden.

Artikel 7 | Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich vom 26. Oktober 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die ständigen Fachkommissionen und die Gleichstellungskommission vom 17. März 2009.

Priska Seiler Graf

Co-Präsidentin SP Kanton Zürich

Andreas Daurù

Co-Präsident SP Kanton Zürich

**Sozialdemokratische Partei
des Kantons Zürich**

Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

www.spzuerich.ch
info@spzuerich.ch
044 578 10 00